

## TAXORDNUNG

(gültig ab 1. Januar 2019)

### 1. ADMINISTRATION

<b>Anschrift</b>	Zentrum Eymatt AG Kantonsstrasse 33 6207 Nottwil
Telefon	041 939 39 39
FAX	041 939 39 31
Bankverbindung	Raiffeisenbank Sempachersee Süd, Nottwil
Konto	IBAN-Nr. CH62 8080 8007 7825 5362 2 (neu)
E-Mail	info@zentrum-eymatt.ch
Homepage	www.zentrum-eymatt.ch

### 2. GELTUNG

Die Taxordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie ist für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Zentrums Eymatt verbindlich. Die Anpassungen erfolgen auf Beschluss der Zentrum Eymatt AG.

### 3. GLIEDERUNG DER TAXEN

Die Taxgliederung erfolgt pro Person und Tag und regelt das Inkasso der Leistungen. Sie setzt sich zusammen aus

- Aufenthaltstaxen
- Pflorgetaxen für KLV Leistungen (Krankenpflege-Leistungsverordnung)
- Individuelle Leistungen

3.1 Aufenthaltstaxe	Pflegestufe	Basispreis p/Tag	
Aufenthaltstaxe	alle	Fr.	150.00
Zuschlag Zimmer mit eigenem Balkon	alle	Fr.	10.00
Zuschlag Zimmer 3. OG (bei Neueintritt/-bezug)	alle	Fr.	5.00
Reduktion Zimmer von 2 Pers. bewohnt	alle	Fr.	-10.00
Zuschlag Kurzaufenthalt (bis 60 Tage)	alle	Fr.	20.00
Reduktion bei Abwesenheit (ab 24 Std. / 3 Mahlzeiten)	alle	Fr.	-10.00
Zimmerreservation vor Eintritt pro Tag	alle	Fr.	125.00

#### Erläuterung zur Aufenthaltstaxe

- Die Grundlage für den Basispreis ergibt sich aus der Vollkostenrechnung.
- Die Aufenthaltstaxen beinhalten die Nicht-KLV-Leistungen der Aufenthaltsleistungen.

**In der Aufenthaltstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen:**

- Unterkunft
- Strom, Wasser, Heizung
- Reinigung (ausgenommen Schlussreinigung oder Spezialreinigung)
- Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen
- Verpflegung inklusive ärztlich verordnete Diäten (ohne Tafelgetränke und Spezial-/Abend-  
lässe)
- Wäschebesorgung (ohne Beschriftung, Flicker, chemische Reinigung und Handwäsche)
- Nicht-KLV-pflichtige Leistungen des Pflegeteams
- Aktivierung

**3.2 Pflorgetaxen nach Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)**

Die Pflorgetaxe wird mit dem von den Krankenkassen anerkannten BESA (Bewohner und Bewohnerinnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem) ermittelt. Die Taxe wird erstmals beim Eintritt festgelegt, jedoch laufend den Leistungen angepasst. Die Einstufung wird bei Veränderungen der Pflegeleistungen, jedoch mindestens halbjährlich vorgenommen.

<b>Bezeichnung</b>	<b>Pflege- stufe</b>	<b>Bewohner</b>	<b>Versicherer</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Total</b>
Pflorgetaxe KLV	1	Fr. 9.50	Fr. 9.00	Fr. 0.00	Fr. 18.50
Pflorgetaxe KLV	2	Fr. 18.40	Fr. 18.00	Fr. 1.20	Fr. 37.60
Pflorgetaxe KLV	3	Fr. 21.60	Fr. 27.00	Fr. 12.90	Fr. 61.50
Pflorgetaxe KLV	4	Fr. 21.60	Fr. 36.00	Fr. 27.00	Fr. 84.60
Pflorgetaxe KLV	5	Fr. 21.60	Fr. 45.00	Fr. 45.20	Fr. 111.80
Pflorgetaxe KLV	6	Fr. 21.60	Fr. 54.00	Fr. 51.40	Fr. 127.00
Pflorgetaxe KLV	7	Fr. 21.60	Fr. 63.00	Fr. 68.50	Fr. 153.10
Pflorgetaxe KLV	8	Fr. 21.60	Fr. 72.00	Fr. 90.00	Fr. 183.60
Pflorgetaxe KLV	9	Fr. 21.60	Fr. 81.00	Fr. 98.50	Fr. 201.10
Pflorgetaxe KLV	10	Fr. 21.60	Fr. 90.00	Fr. 111.20	Fr. 222.80
Pflorgetaxe KLV	11	Fr. 21.60	Fr. 99.00	Fr. 125.70	Fr. 246.30
Pflorgetaxe KLV	12	Fr. 21.60	Fr. 108.00	Fr. 144.50	Fr. 274.10

**Erläuterung zur Pflorgetaxe**

- Die Pflegestufen sind in der KLV-Änderung vom 24. Juni 2009 vom Bundesrat geregelt.
- Die Beiträge der Versicherer sind in der KLV vom 24. Juni 2009 vom Bundesrat für die ganze Schweiz gleich geregelt.
- Die Restfinanzierung der Gemeinde regelt der Kanton. Als Grundlage für die Restfinanzierung gilt die Kosten-Leistungs-Rechnung des Pflegeheimes.

**3.3 Individuelle Verrechnung**

Kleiderbeschriftung (bei Eintritt)	pauschal	Fr.	150.00
Zusätzliche Kleiderbeschriftung	pro Stunde	Fr.	45.00
Näh- und Flickarbeiten	pro Stunde	Fr.	45.00
Wäscheaufbereitung , die die üblichen Aufwendungen übersteigen (z.B. Handwäsche)	pro Stunde	Fr.	45.00
Aufschaltung Telefonanschluss	einmalig	Fr.	30.00

Anschluss Telefon	pro Monat	Fr.	15.00
Telefonanschluss inkl. Internet	pro Monat	Fr.	20.00
Gesprächstaxen	nach Aufwand		
Anschluss Fernseher	pro Monat	Fr.	10.00
Miet-Fernsehgerät (sofern verfügbar)	pro Monat	Fr.	50.00
Eigener Kühlschrank im Zimmer (inkl. Reinigung)	pro Monat	Fr.	15.00
Versicherungen (Haftpflicht, Hausrat)	pro Monat	Fr.	6.00
Chemische Reinigung	nach Aufwand		
Getränkebezüge	nach Aufwand		
Externe Dienstleistungen (Coiffeur, kosmetische Fusspflege, Podologie, Fahrdienst etc.)	nach Aufwand		
Persönliche Bezüge	nach Aufwand		
Begleitung ausser Haus	pro Stunde	Fr.	45.00
	+ pro km	Fr.	00.75
Sonstige Dienstleistungen ausser Haus	pro Stunde	Fr.	45.00
	+ pro km	Fr.	00.75
Reparaturen von aussergewöhnlichen Schäden und Abnutzung im Zimmer	nach Aufwand		
Zusätzliche Aufwände (z.B. Reinigung etc.)	pro Stunde	Fr.	45.00
Endreinigung des Zimmers		Fr.	365.00
Aufwendungen bei Todesfall		Fr.	200.00

### 3.4 Vorauszahlung / Hinterlegung

Vor einem Eintritt in das Zentrum Eymatt ist eine Hinterlegung von Fr. 4'000.00 bei definitivem Eintritt zu leisten. Dieser Betrag wird bei der Schlussabrechnung in Abzug gebracht (Ausnahme: Kurzzeit-Aufenthalt). Bei Wechsel von Kurzzeit auf Langzeit muss die Hinterlegung nachgefordert werden.

## 4. ALLGEMEINES

### 4.1 Arztwahl

Im Zentrum Eymatt besteht freie Arztwahl.

### 4.2 Arztkosten

Die Arztkosten, Medikamente und Analysen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) gehen zu Lasten der Bewohner und werden gemäss Krankenkassen-Abrechnung rückerstattet.

### 4.3 Eintritt / Austritt / Übertritt / Todesfall

An Ein- und Austrittstagen werden die vollen Aufenthalts- sowie Pfllegetaxen verrechnet.

Bei Spitalaufenthalt oder Ferien wird nur eine Reservationstaxe verrechnet. Diese setzt sich aus der Aufenthalts- und der Pfllegetaxe (Anteil Bewohner) zusammen, abzüglich der Verpflegungskosten. Die Verrechnung an Versicherer und Gemeinde entfällt.

Nach Austritt wird dieselbe Reservationstaxe, bis fünf Tage nach Zimmerräumung, in Rechnung gestellt. Wird das Zimmer nicht innerhalb von sieben Tagen geräumt, übernimmt das Zentrum Eymatt die Räumung und Lagerung der persönlichen Möbel und Effekten gegen Verrechnung (nach Aufwand Fr. 50.00 pro Stunde und Lagergebühr Fr. 50.00 pro Monat).

### 4.4 Kurzaufenthalt

Die Mindestdauer für Kurzaufenthalte beträgt 2 Wochen. Erfolgt der Austritt von Kurzzeitgästen vor dem vereinbarten Datum, wird die Reservationstaxe bis zum Ablauf der vorgesehenen Aufenthaltsdauer in Rechnung gestellt.

#### **4.5 Versicherungen**

Für alle Bewohnenden bestehen eine Hausrat- und eine Privathaftpflichtversicherung (Möbiliar/Haftpflicht). Die Prämien werden in Rechnung gestellt. Der einfache Diebstahl ist nicht versichert. Bestehende Hausrat- und Haftpflichtversicherungen der Bewohnenden (Langzeit) können gekündigt werden.

#### **4.6 Haftungsausschluss**

Den Bewohnenden steht eine abschliessbare Schublade zur Verfügung. Wertsachen und kleinere Barbeträge können darin aufbewahrt werden. Für grössere Barbeträge und wertvolle Gegenstände empfehlen wir beispielsweise ein Schliessfach bzw. ein Konto bei einer Bank. Das Zentrum Eymatt schliesst jegliche Haftung bei Diebstählen aus.

#### **4.7 Sozialversicherungen**

Die Geschäftsführung / Administration ist den Bewohnern und Angehörigen bei der Beratung und Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen (EL) und Hilfslosenentschädigungen (HE) usw. behilflich.

#### **4.8 Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend auf den vergangenen Monat. Der Rechnungsbetrag ist innert 10 Tagen netto zu bezahlen.

#### **4.9 Kündigung**

Die Kündigungsfrist für das Pensionsverhältnis beträgt einen Monat auf Ende eines Monats (ausgenommen Kurzeintaufenthalte).

#### **4.10 Zuständigkeiten**

Als Anlaufstelle stehen den Bewohnern und Angehörigen der Geschäftsführer und/oder die entsprechenden Fachpersonen zur Verfügung.

#### **4.11 Formales**

Die Verordnung KLV zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung liegt vor und trat per 1. Januar 2011 in Kraft. Der Kanton regelt die Restfinanzierung der Pflege nach KLV. Die kantonalen Verbände LAK-CURAVIVA der Zentralschweiz regeln mit Santésuisse die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Die Verträge sind auf [www.curaviva-lu.ch](http://www.curaviva-lu.ch) öffentlich einsehbar.

#### **4.12 Inkrafttreten**

Diese Taxordnung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Ordnung vom 21. Oktober 2017.

Diese Taxordnung wurde an der Verwaltungsratssitzung vom 16. Oktober 2018 genehmigt.

6207 Nottwil, 16. Oktober 2018

**Zentrum Eymatt AG**

**Urs Masshardt**  
Verwaltungsratspräsident

**Renée Sigrist**  
Stv. VRP / Gemeinderätin Ress. Soziales

**Karin Rubeli**  
Geschäftsführerin